



## Gesuch um Bewilligung eines Freisetzungsversuchs mit gentechnisch veränderten Weizenlinien

Gesuchstellerin: Universität Zürich, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie  
Gegenstand: B18001 – Freisetzungsversuch mit gentechnisch veränderten Weizenlinien im Feld

### *Gentechnische Veränderung/Eingebrachte Gene:*

- Allele der Pm3-, Pm8- und Pm17-Gene aus Weizen bzw. Roggen, welche spezifisch eine Resistenz gegen Mehltau vermitteln – die Gene sind teilweise versehen mit einem HA-Epitop-Tag aus Humanem Influenza A/Victoria/3/75 (H3N2) bzw. einem myc-Tag aus dem human Transkriptionsfaktor c-Myc zum Nachweis des Proteins in den Pflanzen;
- *manA-Gen* aus *E. coli*, welches für Phosphomannose-Isomerase codiert; dies erlaubt den Zellen, Mannose als C-Quelle zu nutzen (Markergen).

### *Ziel und Zweck des Versuchs:*

- Erforschung der Funktion von Pm-Resistenzgenen;
- Abklärung von Biosicherheitsaspekten der Freisetzung von transgenem Weizen mit Pm-Resistenzgenen;
- Resistenztests von Linien mit verschiedenen Pm-Genen und -Genkombinationen.

### *Ort des Versuchs:*

Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz 191, 8046 Zürich

### *Dauer des Versuchs:*

Frühling 2019 bis Herbst 2023

Bewilligungsverfahren: Das Verfahren richtet sich nach Artikel 11 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG, SR 814.91) und nach den Artikeln 17 ff. und 36 ff. der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV, SR 814.911).

Bewilligungsbehörde: Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern

Öffentliche Auflage: Die nicht vertraulichen Akten können vom 13. November 2018 bis und mit 13. Dezember 2018 von jeder Person zu den üblichen Bürozeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- BAFU, Abt. Boden und Biotechnologie, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen (um vorgängige telefonische Anmeldung wird gebeten: 058 462 93 49);
- Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich.

Einsprache: Jedermann kann schriftlich innert der oben angeführten Auflagefrist (13. Dezember 2018) zum Gesuch Stellung nehmen.

Wer Rechte als Partei im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) im Bewilligungsverfahren wahrnehmen will, muss dies innert der oben angeführten Auflagefrist (13. Dezember 2018) dem BAFU mit seiner Einsprache schriftlich, mit Angaben zur Parteistellung, mitteilen und begründen. Wer dies unterlässt, wird vom späteren Verfahren ausgeschlossen.

*Hinweis:*

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Gruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAFU diese Vertretung (Art. 11a VwVG).

13. November 2018

Bundesamt für Umwelt